

27.04.2016

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

### **A Problem**

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) war bis zum Ende des Jahres 2014 befristet.

Zur Entscheidung über die Entfristung wurde das Gesetz evaluiert. Die Evaluierung hat ergeben, dass das Gesetz weiterhin erforderlich ist, um die Vollstreckung von Geldforderungen (Beitreibung) sowie den Verwaltungszwang zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen zu gewährleisten. Demzufolge wurde das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Siebten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) entfristet.

Im Rahmen der Evaluierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW wurden allerdings auch einzelne, aus Sicht eines besseren Vollzugs wünschenswerte Verbesserungsbedarfe festgestellt, die materielle Änderungen des Gesetzes nahelegen. Diese sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen weitere, erst nach der Evaluierung vorgebrachte Änderungsanregungen zur Vereinfachung und Verbesserung der Vollzugspraxis aufgegriffen werden.

Das Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) war bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Auch dieses Gesetz wurde zur Entscheidung über die Entfristung evaluiert. Die Evaluierung hat ergeben, dass das Gesetz weiterhin erforderlich ist, da es für die gesamte Zustellungstätigkeit der Landes- und Kommunalverwaltung mit Ausnahme der Landesfinanzbehörden gilt und die ordnungsgemäße Durchführung der Zustellungen gewährleistet. Das Landeszustellungsgesetz orientiert sich an Bundesländer-Musterentwürfen mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Zustellungsrechts. Als verfahrensrechtliche Grundnorm mit fachübergreifender Bedeutung muss es zum Funktionieren des Verwaltungsverfahrens dauerhaft fortbestehen. Die Befristung des Landeszustellungsgesetzes

Datum des Originals: 26.04.2016/Ausgegeben: 29.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

setzes ist durch gesondertes Gesetz, nämlich das Achte Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698), aufgehoben worden.

Allerdings sind im Rahmen der Evaluierung auch bei dem Landeszustellungsgesetz Verbesserungsbedarfe festgestellt worden, die im Interesse eines besseren Gesetzesvollzugs wünschenswert sind. Hieraus ergeben sich materielle Änderungen des Gesetzes, denen ebenfalls mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden soll.

## **B Lösung**

Änderung der zwei Gesetze mit dem Ziel der besseren Anpassung an die Erfordernisse der Vollzugspraxis.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Keine.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch den Gesetzentwurf wird angestrebt, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW im Sinne der staatlichen wie der kommunalen Vollstreckungsbehörden besser vollziehbar zu machen. Zu erwarten sind bessere Vollzugserfolge. Die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf der Einnahmenseite durch effizientere Beitreibung von Geldforderungen gestärkt, wobei der Umfang der zu erwartenden Einnahmeverbesserungen nicht prognostiziert werden kann.

Im Hinblick auf die Änderung des Landeszustellungsgesetzes wirkt sich der Gesetzentwurf nicht auf die Selbstverwaltung und nicht unmittelbar auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände aus. Die Zustellungsmöglichkeiten von Bescheiden, insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung, werden allerdings für die Gemeinden und Gemeindeverbände an geringere Anforderungen geknüpft und damit verbessert. Bei Bescheiden, mit denen Geldforderungen geltend gemacht werden, kann damit im Einzelfall auch eine Erhöhung der Beitreibungschancen verbunden sein.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

**H      Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

**I      Befristung**

Im Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW sollen eine erneute Überprüfung des Gesetzes durch die Landesregierung und ein Bericht an den Landtag vorgesehen werden. Als Termin hierfür ist der 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Für das Landeszustellungsgesetz sind keine weiteren Berichtspflichten bzw. Befristungen vorgesehen, da durch Evaluierung in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Fortbestandes der Norm festgestellt worden ist und die jetzt beabsichtigten Änderungen lediglich geringfügiger materieller Natur sind.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz  
zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

**Artikel 1  
Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW**

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 4a wird wie folgt gefasst:  
„§ 4a Gläubigerfiktion, Aufrechnung“.

**Verwaltungsvollstreckungsgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW  
- VwVG NRW)**

### Inhaltsverzeichnis

**Erster Abschnitt:  
Vollstreckung von Geldforderungen**

**Erster Unterabschnitt:  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Vollstreckbare Geldforderungen
- § 2 Vollstreckungsbehörden
- § 3 Vollstreckung durch Behörden der Finanz- und Justizverwaltung
- § 4 Vollstreckungsschuldner
- § 4a Gläubigerfiktion
  
- § 5 Vermögensermittlung, Teilzahlungsvereinbarung
- § 5a Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners
- § 6 Voraussetzungen für die Vollstreckung
- § 6a Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung
- § 7 Einwendungen gegen den Anspruch; Erstattungsanspruch
- § 8 Widerspruch gegen die Pfändung

- § 9 Zwangsverfahren gegen  
Personenvereinigungen
- § 10 Vollstreckungsschuldner nach  
bürgerlichem Recht
- § 11 Vollziehungsbeamte
- § 12 Auftrag und Ausweis des  
Vollziehungsbeamten
- § 13 Angabe des Schuldgrundes
- § 14 Befugnisse des  
Vollziehungsbeamten
- § 15 Zuziehung von Zeugen
- § 16 Nachtzeit, Feiertage
- § 17 Niederschrift
- § 18 Mitteilungen des  
Vollziehungsbeamten
- § 19 Mahnung
- § 20 Kosten

**Zweiter Unterabschnitt:  
Zwangsvollstreckung in das  
bewegliche Vermögen**

**1. Allgemeine Vorschriften**

- § 21 Pfändung
- § 22 Pfändungspfandrecht
- § 23 (aufgehoben)
- § 24 Klage auf bevorzugte Befriedigung
- § 25 Keine Gewährleistung
- § 26 Beschränkung der Zwangsvollstreckung, Aussetzen der Vollziehung

**2. Zwangsvollstreckung in Sachen**

- § 27 Pfändungs- und Vollstreckungsschutz
- § 28 Verfahren bei der Pfändung
- § 29 Pfändung ungetrennter Früchte
- § 30 Öffentliche Versteigerung, gepfändetes Geld
- § 31 Versteigerungstermin
- § 32 Versteigerungsverfahren
- § 33 Gold- und Silbersachen
- § 34 Wertpapiere
- § 35 Früchte auf dem Halm
- § 36 Namenspapiere
- § 37 Andere Verwertung
- § 38 Anschlusspfändung
- § 39 Mehrfache Pfändung

### **3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte**

- § 40 Pfändung einer Geldforderung
- § 41 Pfändung einer Hypothekenforderung
- § 42 Pfändung einer Wechselforderung
- § 43 Pfändung fortlaufender Bezüge
- § 44 Einziehung der Forderung - Herausgabe der Urkunden
- § 44a Nicht vertretbare Handlungen
- § 45 Erklärungspflicht des Drittschuldners
- § 46 Andere Art der Verwertung
- § 47 Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen
- § 48 Pfändungsschutz
- § 49 Mehrfache Pfändung
- § 50 Vollstreckung in andere Vermögensrechte

#### **Dritter Unterabschnitt: Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen**

- § 51 Verfahren
- § 52 Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnachfolger

#### **Vierter Unterabschnitt: Sicherungsverfahren**

- § 53 Sicherung von Ansprüchen durch Arrestanordnung

#### **Fünfter Unterabschnitt: Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten**

- § 54 Verwertung von Sicherheiten

#### **Zweiter Abschnitt: Verwaltungszwang**

#### **Erster Unterabschnitt: Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen**

- § 55 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 56 Vollzugsbehörden
- § 57 Zwangsmittel
- § 58 Verhältnismäßigkeit
- § 59 Ersatzvornahme

- b) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 61a Abgabe einer Erklärung“.

- § 60 Zwangsgeld  
§ 61 Ersatzzwangshaft

- § 62 Unmittelbarer Zwang  
§ 62a Zwangsräumung  
§ 63 Androhung der Zwangsmittel  
§ 64 Festsetzung der Zwangsmittel  
§ 65 Anwendung der Zwangsmittel

**Zweiter Unterabschnitt:  
Anwendung unmittelbaren Zwanges**

- § 66 Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges  
§ 67 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen  
§ 68 Vollzugsdienstkräfte  
§ 69 Androhung unmittelbaren Zwanges  
§ 70 Anwendung unmittelbaren Zwanges in besonderen Fällen  
§ 71 Handeln auf Anordnung  
§ 72 Hilfeleistung für Verletzte  
§ 73 Fesselung von Personen  
§ 74 Zum Schusswaffengebrauch berechnigte Vollzugsdienstkräfte  
§ 75 Notwehr und Notstand

**Dritter Unterabschnitt:  
Vollzug gegen Behörden**

- § 76 Vollzug gegen Behörden

**Dritter Abschnitt:  
Kosten**

- § 77 Kosten

**Vierter Abschnitt:  
Vollstreckung gegen juristische Personen  
des öffentlichen Rechts**

- § 78 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

**Fünfter Abschnitt:  
Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 79 Einschränkung von Grundrechten  
§ 80 Bezugnahme auf aufgehobene Vorschriften  
§ 81 Durchführung

- c) Die Angabe zu § 82 wird wie folgt gefasst:  
„§ 82 Inkrafttreten, Berichtspflicht“.

§ 82 Inkrafttreten

2. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vollstreckungsschuldner muss auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde oder auf Verlangen des Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen erteilen. Das Verfahren richtet sich für die Vollstreckungsbehörde nach § 284 der Abgabenordnung. Die Vollstreckungsbehörde fertigt im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 27 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung eine Niederschrift an. Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer ist nicht erforderlich. Mit dem Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802a bis 802l der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckungsbehörde auch den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung beauftragen. Die Anordnung der Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis erfolgt in jedem Fall durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 der Abgabenordnung.“

**§ 5a**  
**Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners**

(1) Der Vollstreckungsschuldner muss auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde oder auf Verlangen des Vollstreckungsbeamten der Justiz für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen erteilen, wenn er die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat. Zusätzlich hat er seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum, seine Staatsangehörigkeit und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben. Das Verfahren richtet sich für die Vollstreckungsbehörde nach § 284 der Abgabenordnung, für den Vollstreckungsbeamten der Justiz nach den §§ 802c bis 802l der Zivilprozessordnung.

(2) Zur Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde ist nur der Leiter der Vollstreckungsbehörde sowie dessen allgemeiner Vertreter befugt. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes sind befugt, soweit sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Angehörige des öffentlichen Dienstes, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 nicht erfüllen, können durch den Leiter der Vollstreckungsbehörde oder dessen

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die sofortige Abnahme kann in der Schuldnerwohnung erfolgen oder innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, im Büro des Vollziehungsbeamten.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „§ 802f der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 284 der Abgabenordnung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „den Vollziehungsbeamten der Justiz“ werden durch die Wörter „den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung“ und die Wörter „dem Vollstreckungsbeamten der Justiz“ durch die Wörter „dem Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird der Vollstreckungsauftrag mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, ist der Auftrag mit einem Dienstsiegel und dem Namen des für die Beauftragung zuständigen Bediensteten zu versehen. Einer Unterschrift bedarf es nicht. Dem Vollstreckungsauftrag

allgemeinen Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

(3) Erfolgt zunächst die Zwangsvollstreckung in Sachen und 1. hat der Schuldner die Durchsuchung (§ 14) verweigert oder 2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird, so kann der Vollziehungsbeamte dem Schuldner die Vermögensauskunft abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, soweit die Vollstreckungsbehörde ihn dazu beauftragt hat und der Schuldner der sofortigen Abnahme nicht widerspricht. Widerspricht der Schuldner, gilt § 802f der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Beauftragt die Vollstreckungsbehörde den Vollziehungsbeamten der Justiz mit der Vollstreckung, tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über die Vollstreckbarkeit, die Höhe und den Grund der Forderung gegenüber dem Vollstreckungsbeamten der Justiz an die Stelle der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 802a Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

kann eine Anlage beigefügt werden, aus der sich die einzelnen Forderungen zur Gesamtforderung des Vollstreckungsauftrages dem Grund und der Höhe nach sowie die jeweiligen Fälligkeiten ergeben. Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit erfolgt auf dem Vollstreckungsauftrag selbst. Wird der Vollstreckungsauftrag mit einem Antrag auf Erzwingungshaft verbunden, ist er zu unterschreiben oder mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen.“

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ist der“ die Wörter „zunächst bei der Vollstreckungsbehörde zu erhebende“ eingefügt.

## **§ 8**

### **Widerspruch gegen die Pfändung**

(1) Behauptet ein Dritter, dass ihm am Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach den §§ 772 bis 774 der Zivilprozessordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung des Zwangsverfahrens in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, dass ihm gehörige Gegenstände von der Zwangsvollstreckung betroffen seien. Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Amts- oder Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird sie gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

**§ 12**  
**Auftrag und Ausweis**  
**des Vollziehungsbeamten**

4. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen. Daneben muss der Vollziehungsbeamte einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung seiner Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen.

5. Dem § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

**§ 16**  
**Nachtzeit, Feiertage**

(1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden. Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

„Satz 1 gilt nicht für die Vollstreckung in Geschäftsräumen von Unternehmern und Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, die ihre geschäftlichen Tätigkeiten während der Nachtzeit oder an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausüben.“

(2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.

## **§ 48 Pfändungsschutz**

6. In § 48 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Bußgeldes“ das Komma durch die Wörter „einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen, eines“ ersetzt.

(1) Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren. § 850h der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes, Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung wegen Obdachlosigkeit betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

(2) Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse des Vollstreckungsgerichts nimmt die Vollstreckungsbehörde wahr. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht gemäß § 850k Absatz 5 Satz 4 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

7. § 59 wird wie folgt geändert:

## **§ 59 Ersatzvornahme**

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechende Kostenanforderungen sind sofort vollziehbar.“

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde auf Kosten des Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

(2) Es kann bestimmt werden, dass der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme oder die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die

Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt.

(3) Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme nicht bis zu dem Tag, der sich aus der Fristsetzung ergibt, so hat er für den Kostenbetrag von diesem Tage an bis zum Tage der Erstattung Zinsen zu entrichten. Der Zinssatz für das Jahr beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Liegt der Gesamtbetrag der Zinsen unter 50 Euro, ist von der Erhebung abzusehen. Die Zinsforderung kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück beziehungsweise auf den grundstücksgleichen Rechten.“

8. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

#### **„§ 61a Abgabe einer Erklärung**

(1) Ist jemand durch Verwaltungsakt verpflichtet, eine Erklärung bestimmten Inhaltes abzugeben, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald der Verwaltungsakt, der die Verpflichtung begründet, unanfechtbar geworden ist. Voraussetzung ist, dass die oder der Pflichtige auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und die Erklärung im Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes rechtswirksam abgeben konnte.

(2) Die Vollzugsbehörde teilt den Beteiligten mit, zu welchem Zeitpunkt der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Sie ist berechtigt, die zur Wirksamkeit der abzugebenden Erklärung notwendigen Genehmigungen einzuholen sowie Anträge auf Eintragungen in öffentliche Bücher und Register zu stellen. Bedarf die Vollzugsbehörde eines

Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Betroffenen auf Antrag von einer Behörde, einem Gericht oder einer Notarin oder einem Notar zu erteilen ist, so kann sie die Erteilung an Stelle des Betroffenen verlangen.“

9. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 82  
Inkrafttreten, Berichtspflicht“.**

**§ 82  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 sowie diese Neufassung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Landesregierung überprüft dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2021 und erstattet dem Landtag hierüber Bericht.“

10. Es werden ersetzt:

**§ 1  
Vollstreckbare Geldforderungen**

a) in § 1 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 56 Absatz 2 Satz 2, § 77 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 das Wort „Innenministerium“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und

(1) Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung nach Absatz 2 zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt. Satz 1 gilt entsprechend für die Beitreibung von Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur solcher Stellen und Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

(2) Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Beitreibung wegen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nach diesem Gesetz für zulässig erklären. Die Forderungen müssen entstanden sein aus:

- a) der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
- b) der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens oder
- c) der Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen, es sei denn, sie werden im Auftrag des Landes einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes tätig und nehmen mit der zu erbringenden Leistung nicht am Wettbewerb teil.

(3) Die Beitreibung nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die Forderungen gesetzlich feststehen oder in Verträgen nach Grund und Höhe vereinbart oder auf Erstattung verauslagter Beträge gerichtet sind. Die Zahlungsaufforderung tritt dabei an die Stelle des Leistungsbescheides.

(4) Die Beitreibung nach Absatz 2 ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen die Forderung geltend macht. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht zu belehren. Im Fall des § 5 muss diese Belehrung eine Woche vor Beginn der Ermittlungen erfolgen. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Gläubiger nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlass eines Mahnbescheides beantragt hat oder der Gläubiger mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Ist die Beitreibung eingestellt worden, so kann die Vollstreckung nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.

(5) Sind die Länder durch Bundesgesetz ermächtigt zu bestimmen, dass die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren anzuwenden sind, so findet die Vollstreckung nach diesem Gesetz statt.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Vollstreckung aus solchen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen und gesetzlich zugelassenen schriftlichen Erklärungen, in denen der Schuldner sich zu einer Geldleistung verpflichtet und der Vollstreckung im Verwaltungswege unterworfen hat.

## § 2

### Vollstreckungsbehörden

(1) Die Beitreibung von Geldforderungen der in § 1 genannten Art ist Aufgabe der Vollstreckungsbehörden. Vollstreckungsbehörden sind:

1. beim Land die staatlichen Kassen, die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung sowie die vom Finanzministerium und vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium bestimmten Landesbehörden und
2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden, die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle.

(2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nehmen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahr, soweit gesetzliche Vorschriften dies vorsehen. Andernfalls bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung die Vollstreckungsbehörden für einzelne Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für sonstige Stellen oder Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind, und den Kostenbeitrag, den diese Gläubiger an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde je Vollstreckungsersuchen zu zahlen haben; soweit einzelne Regelungen Haushaltsinteressen des Landes berühren, ist das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

Gesetzliche Vorschriften, welche die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden vorsehen, bleiben unberührt. Auch in diesen Fällen bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnungen an diese zu zahlenden Kostenbeitrag. Sofern keine Vollstreckungsbehörde bestimmt ist, kann die Bezirksregierung dies für den Einzelfall entscheiden. Hinsichtlich des Kostenbeitrages gilt die in Satz 4 genannte Rechtsverordnung.

(3) Die Vollstreckungsbehörden können auch diejenigen Befugnisse wahrnehmen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes dem Vollstreckungsgläubiger zustehen.

### **§ 56 Vollzugsbehörden**

(1) Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat; sie vollzieht auch Widerspruchsentscheidungen.

(2) Die obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Innenministerium im Einzelfall bestimmen, durch welche Behörde ihre Verwaltungsakte zu vollziehen sind. Im Übrigen kann das Innenministerium im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass Verwaltungsakte einer Landesoberbehörde, einer Landesmittelbehörde, eines Landschaftsverbandes und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet durch eine andere Behörde zu vollziehen sind. Satz 2 gilt entsprechend für Verwaltungsakte des Westdeutschen Rundfunks Köln.

### **§ 77 Kosten**

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden nach näherer Bestimmung einer Ausführungsverordnung VwVG von dem Vollstreckungsschuldner oder dem Pflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausführungsverordnung VwVG zu erlassen. In der Ausführungsverordnung VwVG sind die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen. Bei der Vollstreckung von Geldforderungen können Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme-, Versteigerungs-, Verwertungs- und Schreibgebühren sowie Gebühren für die Abnahme der Vermögensauskunft vorgesehen werden. Für diese sind feste Gebührensätze und Vomhundertsätze festzulegen. Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang, einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung, können Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Die Gebühren sind durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen. Im Falle der Ersatzvornahme kann auch eine Pauschale vorgesehen werden. Die Pauschale beträgt zehn vom Hundert des Betrages, der aufgrund des § 59 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Pflichtigen zu zahlen ist. Soweit der zu zahlende Betrag über 2500,- Euro hinausgeht, beträgt die Pauschale für den Mehrbetrag fünf vom Hundert. Für den über 25000,- Euro hinausgehenden Mehrbetrag beträgt die Pauschale drei vom Hundert und für den über 50000,- Euro hinausgehenden Mehrbetrag eins vom Hundert.

(3) Bei der Vollstreckung von Geldforderungen sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Höhe der Forderung oder anderer Vermögensrechte oder des Wertes der Sachen, die gepfändet oder versteigert werden sollen, andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. In den Fällen des Verwaltungszwangs einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung berücksichtigen die Gebührentatbestände und die Gebührenfestsetzungen den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.

(4) Die §§ 10, 11, 14, 17 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (**GV. NRW. S. 524**), in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung. In der Ausführungsverordnung VwVG können abweichend der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Entstehung

und Fälligkeit des Gebührenanspruchs oder die Fälligkeit des Auslagenersatzes, die Gebührenberechnung, -befreiung und -ermäßigung, die Kostenhaftung und der Gebührenerlass geregelt werden.

(5) Bei einer Ersatzvornahme, Sicherstellung oder Verwahrung kann in der Ausführungsverordnung VwVG die Herausgabe der Sache von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der noch festzusetzenden Kosten abhängig gemacht und hierfür die Fälligkeit vorgesehen werden.

### **§ 81 Durchführung**

Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit es sich um die Beitreibung von Geldbeträgen handelt, das Finanzministerium und das Innenministerium, im Übrigen das Innenministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium.

### **§ 2 Vollstreckungsbehörden**

b) in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 11 Absatz 3 Satz 1 sowie § 56 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Innenministerium“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“.

(1) Die Beitreibung von Geldforderungen der in § 1 genannten Art ist Aufgabe der Vollstreckungsbehörden. Vollstreckungsbehörden sind:

1. beim Land die staatlichen Kassen, die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung sowie die vom Finanzministerium und vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium bestimmten Landesbehörden und
2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden, die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle.

(2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nehmen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahr, soweit gesetzliche Vorschriften dies vorsehen. Andernfalls bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung die Vollstreckungsbehörden für einzelne Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts sowie für sonstige Stellen oder Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind, und den Kostenbeitrag, den diese Gläubiger an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde je Vollstreckungsersuchen zu zahlen haben; soweit einzelne Regelungen Haushaltsinteressen des Landes berühren, ist das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich. Gesetzliche Vorschriften, welche die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden vorsehen, bleiben unberührt. Auch in diesen Fällen bestimmt das Innenministerium durch Rechtsverordnung den an diese zu zahlenden Kostenbeitrag. Sofern keine Vollstreckungsbehörde bestimmt ist, kann die Bezirksregierung dies für den Einzelfall entscheiden. Hinsichtlich des Kostenbeitrages gilt die in Satz 4 genannte Rechtsverordnung.

(3) Die Vollstreckungsbehörden können auch diejenigen Befugnisse wahrnehmen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes dem Vollstreckungsgläubiger zustehen.

## **§ 11 Vollziehungsbeamte**

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch besondere Beamte oder andere ausdrücklich dazu bestimmte Dienstkräfte (Vollziehungsbeamte) auszuführen.

(2) Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

(3) Das Justizministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Fachministerium durch Verwaltungsverordnung bestimmen, in welchen Angelegenheiten bestimmte Vollstreckungsgläubiger Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung in Anspruch nehmen können. Vollstreckungsbehörden, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, jedoch nicht diesem Gesetz unterliegen, können die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz um Beitreibung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Forderungen ersuchen.

## **§ 56** **Vollzugsbehörden**

(1) Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat; sie vollzieht auch Widerspruchsentscheidungen.

(2) Die obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Innenministerium im Einzelfall bestimmen, durch welche Behörde ihre Verwaltungsakte zu vollziehen sind. Im Übrigen kann das Innenministerium im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass Verwaltungsakte einer Landesoberbehörde, einer Landesmittelbehörde, eines Landschaftsverbandes und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet durch eine andere Behörde zu vollziehen sind. Satz 2 gilt entsprechend für Verwaltungsakte des Westdeutschen Rundfunks Köln.

## **Artikel 2** **Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## **Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

## **§ 5** **Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis; elektronische Zustellung**

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokumentes oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerter Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie, wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach Absatz 1 und 2 im Inland nur mit Erlaubnis des Behördenleiters zugestellt werden. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr. Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsge-

1. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

sellschaften sowie an weitere, durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Berufsgruppen auch auf andere Weise gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Die Zustellung kann elektronisch erfolgen, soweit der Zustellungsadressat einen Zugang eröffnet.

(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 jedem Zustellungsadressaten elektronisch zugestellt werden, soweit dieser hierfür einen Zugang eröffnet. Es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Zustellungsadressaten in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

(6) Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 4 und Absatz 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Zustellungsadressaten hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Zustellungsadressat nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zustellungsadressat ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach Satz 2 und 3 zu belehren. Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das

Dokument gesendet wurde. Der Zustellungsadressat ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.

## **§ 9 Zustellung im Ausland**

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,
2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen oder
4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

2. Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Geht der Rückschein nicht innerhalb von vier Wochen nach der Aufgabe des Einschreibens zur Post ein, kann die Zustellung des Dokumentes auch nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgen.“

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Der Nachweis der Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach § 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5 sowie nach § 5a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4.

(3) Die Behörde kann bei der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis

zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Das Dokument gilt am siebenten Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde. Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung.

### **§ 10**

#### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder
3. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung zu dieser Form der Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

3. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall der Veröffentlichung einer Benachrichtigung die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde erfolgt.“

(2) Die Zustellung erfolgt für Behörden des Landes durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der jeweiligen Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung oder Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen in der gedruckten oder in der Internet-Version. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen.

Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde und wie lange ein Aushang oder die Bereitstellung im Internet andauert hat. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeines

#### 1 Ausgangslage

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) war bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Die Befristung beinhaltete zugleich eine gesetzliche Evaluierungsverpflichtung. Durch sie wurde die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag rechtzeitig vor dem Datum des Außerkrafttretens das Ergebnis der Evaluierung des Gesetzes vorzulegen.

Zur Evaluierung wurden die Ressorts, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Fachverbände aus dem Bereich der Verwaltungsvollstreckung um Stellungnahmen gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für Anpassungen des Gesetzes wurden in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Ressorts, der Fachverbände sowie der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände erörtert. Nach dem Ergebnis der Gespräche hat sich das Gesetz sowohl insgesamt grundsätzlich als praxistauglich als auch zur Erreichung des Gesetzeszwecks geeignet erwiesen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist daher mit dem Siebten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) entfristet worden.

Die Evaluierung hat allerdings auch ergeben, dass in einigen Punkten aus Sicht der Praxis der Vollzugsbehörden Verbesserungsmöglichkeiten bzw. -bedarfe gegeben sind.

Darüber hinaus werden einige im Rahmen der Evaluierung noch nicht vorgebrachte Änderungsanregungen aufgegriffen. Bei der Vermögensauskunft nach § 5a VwVG NRW soll künftig auch dann, wenn diese durch die Vollstreckungsbehörde abgenommen wird, auf einen Schriftführer verzichtet werden können. Hierdurch erfolgt zwecks Verfahrensvereinfachung eine Angleichung mit dem Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch einen Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung (Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter der Justiz), bei dem die Hinzuziehung eines Schriftführers auch nicht vorgesehen ist (§ 5a Absatz 1 Satz 4, 2. Halbsatz VwVG NRW i. V. m. §§ 802f, 802c der Zivilprozessordnung (ZPO)). Des Weiteren wird die sofortige Abnahme der Vermögensauskunft (§ 5a Absatz 3 VwVG NRW) künftig auch innerhalb von wenigen Tagen nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Büro des Vollziehungsbeamten möglich sein. Weiterhin wird wegen eines bestehenden praktischen Bedürfnisses eine Regelung zur Erteilung von Vollstreckungsaufträgen im Masendruck mit Hilfe automatischer Einrichtungen ohne Unterschriftserfordernis in das Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus wird neben dem schriftlichen auch der elektronische Vollstreckungsauftrag zugelassen. Schließlich wird die Kostenanforderung bei einer Ersatzvornahme für sofort vollziehbar erklärt, und die grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme werden über das Institut der öffentlichen Last auf dem Grundstück oder den grundstücksgleichen Rechten abgesichert.

Ähnliches wie für die Evaluierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW gilt auch für das Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW), das bis zum 31. Dezember 2015 befristet war. Da dieses Gesetz auf einem Musterentwurf von Bund und Ländern fußt und die Zustellungsgesetze von Bund und Ländern weitgehend gleichlautend sind, wurde zunächst eine Bund-Länder-Umfrage durchgeführt. Nach dem einhelligen Ergebnis der Stellungnahmen wurde kein Änderungsbedarf gesehen.

Anschließend wurden die Ressorts und die kommunalen Spitzenverbände um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Nach dem Ergebnis dieser Abfrage hat sich auch das Landeszustellungsgesetz insgesamt bewährt und grundsätzlich als praxistauglich und zur Erreichung des Gesetzeszwecks geeignet erwiesen. Es ist daher mit dem Achten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) entfristet worden.

Unabhängig davon hat sich insbesondere anhand der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Evaluierung des Landeszustellungsgesetzes ergeben, dass in geringem Umfang auch bei diesem Gesetz aus Sicht der Praxis Verbesserungsmöglichkeiten gegeben sind, denen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden soll.

## **2 Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zum Ziel, durch die Verbesserungsbedarfen Rechnung getragen wird, die überwiegend bereits im Rahmen der Evaluierung festgestellt worden waren und hinsichtlich derer bei den Mitgliedern der zur Evaluierung des Gesetzes eingesetzten Arbeitsgruppe breiter Konsens zu verzeichnen war. Außerdem ist in Bezug auf dieses Gesetz die Einführung einer Berichtspflicht der Landesregierung zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Bezogen auf das Landeszustellungsgesetz sollen durch den Gesetzentwurf in geringem Umfang Änderungen vollzogen werden, die im Rahmen der Evaluierung dieses Gesetzes für sinnvoll erachtet wurden, da sie aus Sicht der Praxis, insbesondere der Kommunen, den Gesetzesvollzug erleichtern und verbessern.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Ergänzung der gesetzlichen Überschrift des § 4a VwVG NRW um das Wort „Aufrechnung“ ist im Gesetzestext der Vorschrift bereits bei einer früheren Gesetzesänderung vollzogen worden. Eine entsprechende Anpassung im Inhaltsverzeichnis ist dabei versehentlich unterblieben und wird hiermit nachgeholt.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung ist wegen der Einfügung eines neuen § 61a VwVG NRW (Abgabe einer Erklärung) in das Gesetz erforderlich.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung ist wegen der Einführung einer Berichtspflicht der Landesregierung zum 31. Dezember 2021 erforderlich.

**Zu Nummer 2** (§ 5a Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners)**Zu Buchstabe a**

Das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft bei der Vollstreckung von Geldforderungen hat in der Praxis zu einigen Unsicherheiten geführt. Insoweit erfolgt mit der neuen Formulierung eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage.

Die sog. Optionslösung (Wahl zwischen Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde selbst oder durch Beauftragung eines Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung) für die Vollstreckungsbehörden bleibt erhalten. Für die Vollstreckungsbehörde richtet sich das Verfahren nach § 284 der Abgabenordnung (AO). Beauftragt die Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Optionslösung den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung, kann sie nur diejenigen Maßnahmen auf den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung übertragen, die die §§ 802a bis 802l ZPO vorsehen, d. h. Zahlungsaufforderung, Aufstellung des Vermögensverzeichnisses, Ermittlungen bei Dritten und Vereinbarung von Teilzahlungen im Rahmen der gütlichen Erledigung.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Rahmen der Abnahme der Vermögensauskunft zwar eine Niederschrift nach § 27 VwVfG NRW zu fertigen ist, allerdings mit der Maßgabe, dass die Hinzuziehung eines Schriftführers entbehrlich ist. Dies erleichtert die Praxis insbesondere bei der Sofortabnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Absatz 3 VwVG NRW und bei kleinen Vollstreckungsbehörden. Es bleibt den Vollstreckungsbehörden, die dies wünschen, nach wie vor unbenommen, im Termin einen Schriftführer hinzuzuziehen.

Die Eintragungsanordnung im Schuldnerverzeichnis ist auch dann, wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragt hat, in jedem Fall von der Vollstreckungsbehörde vorzunehmen. Das ergibt sich daraus, dass in § 5a VwVG NRW ausschließlich auf die §§ 802a bis 802l ZPO, also die Vorschriften zur Erstellung und Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses, nicht aber auch auf die Vorschriften zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§§ 882b ff. ZPO) verwiesen wird. § 882c ZPO, der die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis regelt, kommt damit nicht zur Anwendung. Im Anwendungsbereich des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW kann eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis daher nur auf der Grundlage von § 284 Absatz 9 AO und somit nur aufgrund einer Anordnung der Vollstreckungsbehörde in Betracht kommen.

**Zu Buchstabe b**

Die Regelung zur sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft in § 5a Abs. 3 VwVG NRW wurde aus der ZPO übernommen. In der AO wurde die Sofortabnahme nicht implementiert, da im Steuerbereich aufgrund der Datenlage und der praktischen Vorgehensweise eine Sofortabnahme nicht erforderlich ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Sofortabnahme, die das reguläre Verfahren von ca. 2,5 Monaten (inkl. Zustellfristen) auf etwa 1,5 Monate verkürzt, wegen Problemen in der Praktikabilität nur mäßig Anwendung findet. Problematisch ist vor allem die Schaffung der technischen Voraussetzungen für den mobilen Einsatz. Es erscheint daher richtig und sinnvoll, die Sofortabnahme auch innerhalb von wenigen Tagen nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Büro des Vollziehungsbeamten vornehmen zu können. Die Angabe von 10 Arbeitstagen ist lediglich eine absolute Obergrenze, da bei einer längeren Frist die Sofortabnahme ad absurdum geführt würde. Unter Arbeitstagen sind die Werktagen von Montag bis Freitag zu verstehen, wobei Feiertage nicht mitgezählt werden.

Die Verweisung in dem bisherigen Satz 2 des § 5a Absatz 3 VwVG NRW auf § 802f ZPO bei Widerspruch des Schuldners gegen die sofortige Abnahme der Vermögensauskunft wird in dem künftigen § 5a Absatz 3 Satz 3 VwVG NRW durch eine Verweisung auf § 284 AO ersetzt, da § 5a Absatz 1 Satz 2 VwVG NRW bereits festlegt, dass die Vollstreckungsbehörde grundsätzlich das Verfahren nach der Abgabenordnung anzuwenden hat.

### **Zu Buchstabe c**

Zum einen erfolgt eine Begriffskorrektur, da die bislang in § 5a Absatz 4 VwVG NRW verwendeten Begriffe „Vollziehungsbeamter der Justiz“ und „Vollstreckungsbeamter der Justiz“ nicht durchgehend im Sinne der Definition des § 3 Absatz 2 VwVG NRW verwendet wurden.

Zum anderen wird in den Absatz 4 wegen eines bestehenden praktischen Bedürfnisses eine Regelung zur Erteilung von Vollstreckungsaufträgen im Massendruck mit Hilfe automatischer Einrichtungen ohne Unterschriftserfordernis aufgenommen. Sowohl das Land als auch die großen Kommunen drucken ihre Vollstreckungsaufträge im Massendruck über eine Druckstraße, um die steigende Zahl der Vollstreckungsfälle weiterhin bearbeiten zu können.

Auch bei einem mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Vollstreckungsauftrag ist ein Dienstsiegel (im Gegensatz zur Unterschrift) künftig weiterhin erforderlich. Die Regelung eröffnet hierbei im Hinblick auf die Weiterentwicklung und den Ausbau der elektronischen Verwaltung auch die Möglichkeit der Verwendung eines elektronischen Dienstsiegels.

Bereits § 6 Absatz 3 Satz 3 der Justizbeitreibungsordnung sieht vor, dass ein Vollstreckungsauftrag an den Vollziehungsbeamten im Massenverfahren erstellt werden kann und ohne Unterschrift gültig ist.

Allerdings ist hierbei auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu berücksichtigen.

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 18. Dezember 2014 (I ZB 27/14) entschieden, dass bei der Vollstreckung von Gerichtskosten nach der Justizbeitreibungsordnung der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher, sofern der Auftrag mit einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls für den Fall des Nichterscheinens des Schuldners zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kombiniert wird, im Original unterschrieben sein muss. Alternativ genügt die Wiedergabe des Namens des Verfassers in Maschinenschrift, wenn er mit einem Beglaubigungsvermerk versehen ist.

Zur Begründung stellt der BGH darauf ab, dass die Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls unter dem richterlichen Vorbehalt steht. Der Richter muss die Möglichkeit haben, die entscheidungsrelevanten Tatbestände zu prüfen. Wird der Haftbefehl mit einem sog. Kombi-auftrag beantragt, kann der Richter nicht sicher sein, ob die Voraussetzungen für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls im Einzelfall von der Vollstreckungsbehörde geprüft wurden. Schließlich legt die Vollstreckungsbehörde mit ihrem Vollstreckungsauftrag keinen der Vollstreckung zugrunde liegenden Titel vor.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sieht die neue Regelung in § 5a Absatz 4 VwVG NRW vor, dass die Behörden das maschinelle Massendruckverfahren ohne Unterschrift nur dann nutzen können, wenn es sich um die gesetzlichen Befugnisse des Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung im Rahmen der Abnahme der Vermögensauskunft handelt. Die Beantragung des Haftbefehls bedarf dagegen einer Originalunterschrift oder – wie im Beschluss des BGH alternativ dargestellt – eines Beglaubigungsvermerkes neben der Namenswiedergabe.

Außerdem hatte das Amtsgericht Wuppertal in dem dem Beschluss des BGH zugrunde liegenden erstinstanzlichen Verfahren gerügt, dass dem Vollstreckungsauftrag eine „lose Forderungsaufstellung“ als Anlage beigefügt war, die weder unterschrieben noch ordnungsgemäß mit dem Vollstreckungsauftrag verbunden war.

Damit derartige Folgen in Bezug auf die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW von vornherein nicht eintreten können, sieht die neue Regelung in § 5a Absatz 4 VwVG NRW ausdrücklich vor, dass eine solche Anlage keiner besonderen Unterschrift bedarf. Ansonsten wäre die maschinelle Erstellung von Vollstreckungsaufträgen an die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung in letzter Konsequenz nicht möglich. Insbesondere bei Schuldnern mit mehreren Forderungen zu einer Gesamtforderung (regelmäßig Haupt- und verschiedene Nebenforderungen) und bei bereits erfolgten Teilzahlungen wäre eine detaillierte Aufstellung innerhalb des Vollstreckungsauftrages nicht sinnvoll. Die Vollstreckbarkeit der Gesamtforderung wird mit dem Vollstreckungsauftrag bescheinigt.

Mit der neuen Regelung wird somit sowohl dem Richtervorbehalt bei der Beantragung eines Haftbefehles als auch dem Problem der Bewältigung der Masse in großen Vollstreckungsbehörden Genüge getan.

#### **Zu Nummer 3 (§ 8 Widerspruch gegen die Pfändung)**

Die Regelung soll klarstellen, dass vor der Erhebung der Drittwiderspruchsklage zunächst die Möglichkeit besteht, den Widerspruch als nicht förmlichen Rechtsbehelf gegenüber der Vollstreckungsbehörde zu erheben.

#### **Zu Nummer 4 (§ 12 Auftrag und Ausweis des Vollziehungsbeamten)**

Die Änderung bewirkt, dass neben dem schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde an den Vollziehungsbeamten auch ein elektronischer Vollstreckungsauftrag zugelassen wird. In § 285 Absatz 2 AO ist diese Alternative bereits festgelegt. Die technischen Möglichkeiten zum Einsatz des digitalen Vollstreckungsauftrages im unveränderlichen PDF-Format sind bei einigen Behörden bereits gegeben. Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung ist diese Regelung erforderlich. Vollstreckungsbehörden, die noch keinen elektronischen Vollstreckungsauftrag erteilen können, haben weiterhin die Möglichkeit, die Schriftform zu nutzen. Bei der informationstechnischen Umsetzung des elektronischen Vollstreckungsauftrags sind im Hinblick auf die betroffenen personenbezogenen Daten und die zur Übermittlung genutzten Wege die Schutzziele des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu beachten (vgl. § 10 DSG NRW).

#### **Zu Nummer 5 (§ 16 Nachtzeit, Feiertage)**

Die Änderung dient einer Differenzierung des zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen gewährten Vollstreckungsschutzes entsprechend dem Schutzbedürfnis, das sich aus der geschäftlichen Tätigkeit der Vollstreckungsschuldner ergibt.

Bei geschäftlichen Tätigkeiten von Unternehmern und Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), die sich in die Nachtzeit oder auf Sonn- und Feiertage erstrecken, sollen die vom Schuldner selbst bestimmten Geschäftszeiten für den Vollstreckungsschutz in dessen geschäftlich genutzten Räumlichkeiten bestimmend sein. Der für Wohnräume geltende Vollstreckungsschutz bleibt unberührt.

**Zu Nummer 6 (§ 48 Pfändungsschutz)**

Durch die Regelung werden auch die Nebenfolgen des Bußgeldes sowie Verwaltungsgebühren und etwaige Auslagen im Vorfeld eines Verfahrens wegen der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in die Möglichkeit der Realisierung im Rahmen des § 48 Absatz 1 Satz 3 VwVG NRW einbezogen.

**Zu Nummer 7 (§ 59 Ersatzvornahme)**

Durch die Regelung soll die Kostenanforderung bei einer Ersatzvornahme für sofort vollziehbar erklärt werden und es sollen die grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme als öffentliche Grundstückslasten qualifiziert werden. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Forderungen dinglichen Charakter und für einen bestimmten Zeitraum Vorrang vor den eingetragenen Grundpfandrechten haben.

Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit führt zur Verfahrenserleichterung und zur Verbesserung des Gesetzesvollzuges. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW tritt durch die Einlegung von Widerspruch bzw. Anfechtungsklage bei der Anforderung von Kosten einer bereits durchgeführten Ersatzvornahme der Suspensiveffekt ein. Im Interesse eines stringenten und wirkungsvollen Verwaltungszwangs bedarf es einer umfassenden sofortigen Vollziehbarkeit der Ersatzvornahmekosten insgesamt. Bezogen auf die Behebung von Problemen in Wohnquartieren und Wohnobjekten könnten ansonsten durch entsprechende Suspensiveffekte Immobilievollstreckungen unterlaufen oder zumindest erheblich verzögert werden.

Maßnahmen zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände (z.B. Abriss von Wohnobjekten) sind häufig mit erheblichen Kosten und Ausfallrisiken verbunden. Die Kosten sind von den Eigentümern der verwaarlosten und i.d.R. überschuldeten Immobilien auch im Verwaltungszwangswege überwiegend nicht zu realisieren. Das Ziel einer verursachergemäßen Anlastung und Realisierung der Kostenerstattung bei der zwangsweisen Beseitigung ordnungswidriger Zustände in prekären Wohnbereichen ist nur durch Einsatz des Instruments der dinglichen Haftung zu erreichen.

Die Enquetekommission des Landtags „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW“ unter der Federführung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW hat bereits in ihrem Abschlussbericht vom März 2013 als Handlungsempfehlung ausgesprochen, die Kostenerstattung öffentlicher Ersatzvornahmen auf diesem Wege zu sichern. Partiiell ist dies bisher nur im Wohnungsaufsichtsgesetz geschehen. Durch die künftige Regelung in § 59 VwVG NRW werden alle grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme, also auch z.B. Sicherungsmaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme einbezogen. Der Begriff der Grundstücksbezogenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Vorschrift des § 6 Absatz 5 KAG NRW entnommen ist. Durch die Verwendung dieses Begriffs wird eine gezielte Verankerung der öffentlichen Grundstückslast in einer Vielzahl von Einzelnormen (z.B. OBG, BauO NRW usw.) vermieden.

**Zu Nummer 8 (§ 61a Abgabe einer Erklärung)**

Die Änderung bewirkt, dass der Vollstreckungsschuldner, der aus dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist und diese verweigert, im Wege der Fiktion so behandelt wird, als hätte er die Erklärung abgegeben, ohne dass ein Gebrauchsmachen vom Mittel des Zwangsgeldes erforderlich wird. § 61a VwVG NRW lehnt sich an entsprechende Regelungen in Gesetzen anderer Länder sowie § 894 ZPO an.

**Zu Nummer 9** (§ 82 Inkrafttreten, Berichtspflicht)

Die Änderung des § 82 VwVG NRW wird durch die Einführung einer Berichtspflicht zum 31. Dezember 2021 erforderlich.

In der Berichterstattung der Landesregierung werden neben den Auswirkungen der Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durch den vorliegenden Gesetzentwurf auch die mit dem Gesetz vom 13. November 2012 vorgenommenen Änderungen (die Einführung des Instrumentes der Vermögenserklärung des Schuldners und der Möglichkeit der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis) zu bewerten sein, da über diese Änderungen im Zeitpunkt der Evaluierung des Gesetzes noch keine ausreichenden Erfahrungen der Praxis vorlagen.

**Zu Nummer 10** (Ersetzung der Behördenbezeichnung „Innenministerium“)

Die Behördenbezeichnung „Innenministerium“ wird durch die Bezeichnung „für Inneres zuständiges Ministerium“ ersetzt, um klarzustellen, dass das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium – unabhängig von der konkreten Behördenbezeichnung – gemeint ist. Anpassungen des Gesetzestexts allein aufgrund von Änderungen der Behördenbezeichnung – etwa infolge von Umressortierungen und Neuorganisationen nach Landtagswahlen – sind damit künftig entbehrlich.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Landeszustellungsgesetzes)****Zu Nummer 1** (§ 5 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis; elektronische Zustellung)

Die Behördenbezeichnung „Innenministerium“ wird im Gesetz durch die Bezeichnung „für Inneres zuständiges Ministerium“ ersetzt, um klarzustellen, dass das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium – unabhängig von der konkreten Behördenbezeichnung – gemeint ist. Anpassungen des Gesetzestexts allein aufgrund von Änderungen der Behördenbezeichnung – etwa infolge von Umressortierungen oder bei Neuorganisationen nach Landtagswahlen – sind damit künftig entbehrlich.

**Zu Nummer 2** (§ 9 Zustellung im Ausland)

Bei der Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein geht häufig der Rückschein bei der Behörde nicht ein, sodass der Nachweis der Zustellung (§ 9 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW) nicht erbracht werden kann. Der neue § 9 Absatz 2 Satz 2 LZG NRW stellt für den Fall, dass der Rückschein innerhalb von vier Wochen nach Versand des Schriftstücks nicht eingeht, klar, dass ersatzweise eine Zustellung durch Übermittlung elektronischer Dokumente erfolgen kann. Diese kann allerdings nur dann in Betracht kommen, wenn der Empfänger einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat und die Übermittlung elektronischer Dokumente völkerrechtlich zulässig i. S. v. § 9 Absatz 1 Nummer 4 ist. Für den Nachweis der Zustellung gelten in diesem Fall – ebenso wie für den Nachweis einer von vornherein durch Übermittlung elektronischer Dokumente erfolgten Zustellung – § 5 Absatz 7 Satz 1 bis 3 und 5 sowie § 5a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4 LZG NRW.

**Zu Nummer 3 (§ 10 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung)**

Bislang sieht § 10 Absatz 2 Satz 2 LZG NRW vor, dass bei einer Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung für Gemeinden und Gemeindeverbände § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung gilt. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Bekanntmachungsform durch Anschlag an der Bekanntmachungsstafel gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c BekanntmVO für Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 25 000 Einwohnern als „absolut ungeeignete Form der Bekanntmachung von Ortsrecht“ anzusehen (Urteil vom 14. August 2008 – 7 D 120/07.NE). Oberhalb dieser Einwohnerzahl bleibt für Gemeinden und Gemeindeverbände in dem Fall, in dem kein Amtsblatt als Bekanntmachungsorgan vorhanden ist, nur der aufwändige Weg über eine Veröffentlichung des vollständigen Textes in einer Tageszeitung. Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW erwächst größeren Städten und Kreisen hieraus ein jährliches Kostenvolumen von teilweise mehr als 30.000 €.

Künftig sollen daher anstelle der Vorgaben des § 4 BekanntmVO die geringeren Anforderungen der für die öffentliche Zustellung durch Landesbehörden geltenden Regelung (§ 10 Absatz 2 Satz 1 LZG NRW) zugrunde gelegt werden. Bei der öffentlichen Zustellung nach dem Landeszustellungsgesetz geht es regelmäßig nicht um eine der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen oder anderen ortsrechtlich relevanten Normen vergleichbare demokratiestaatliche Bedeutung, sondern um die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten oder Bußgeldbescheiden. Die Zustellung kann für Gemeinden und Gemeindeverbände zukünftig entweder durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der jeweiligen Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Gemeinde erfolgen.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.